
GESCHÄFTSORDNUNG für den Seniorenbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck

In seiner Sitzung am 23.05.2002 hat sich der Seniorenbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck gem. § 5 Abs. 4 der Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Fürstenfeldbruck nachfolgende Geschäftsordnung gegeben:

**§ 1
Zuständigkeit**

Der Seniorenbeirat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm gemäß § 1 der Satzung über den Seniorenbeirat als Aufgaben zugewiesen sind.

**§ 2
Beiratsmitglieder**

Die Seniorenbeiratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

**§ 3
Vorsitz im Seniorenbeirat**

- (1) Den Vorsitz im Seniorenbeirat führt der/die aus seiner Mitte gewählte Vorsitzende, im Vertretungsfalle sein/e Stellvertreter/in.
- (2) Für den Fall der gleichzeitigen Abwesenheit des/der Vorsitzenden und des/der Stellvertreters/in führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste Mitglied des Beirates.

**§ 4
Vertretung**

Der Seniorenbeirat wird durch den/die jeweils amtierende/n Vorsitzende/n nach außen vertreten.

**§ 5
Geschäftsgang**

- (1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Belange Einzelner entgegenstehen.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden.
- (3) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das spätestens in der nächsten Beiratssitzung von den Mitgliedern des Seniorenbeirates zu genehmigen ist.
- (4) Der/Die jeweils amtierende Vorsitzende des Seniorenbeirates übt während der Sitzung das Hausrecht aus.

§ 6
Entscheidungen in dringlichen Angelegenheiten

- (1) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Vorsitzende auch ohne Beschlussfassung durch den Beirat entscheiden, wenn eine ordnungsgemäße Ladung zu einer Sitzung des Beirates nicht möglich ist.
- (2) Die Entscheidung des/der Vorsitzenden ist dem Beirat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu geben.

§ 7
Anwendung der Geschäftsordnung der Stadt

Im Übrigen finden die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates Fürstenfeldbruck entsprechend Anwendung.

§ 8
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01.06.2002 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 23.05.2002
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

Vorsitzende